

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

Neudietendorf

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
A.I Rechtsgrundlage	1
A.II Allgemeine Erläuterung der Ziele der Satzung	1
A.III Sachlicher Geltungsbereich	2
A.IV Räumlicher Geltungsbereich	2
B. Detaillierte Aussagen zur Gestaltung	
B.1 Dächer	3
B.2 Fassaden	6
B.3 Öffnungen	9
B.4 Werbeanlagen	11
B.5 Automaten	13
B.6 Außenanlagen	13
B.7 Gestaltung der Stellplätze	14
B.8 Sonstiges	14
C. Genehmigungspflicht	15
D. Verfahren-Ausnahmen und Befreiungen	15
E. Ordnungswidrigkeiten	15
F. Inkrafttreten	15

A.I Rechtsgrundlage

" Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 11.06.1992 in Verbindung mit § 83 der BauO vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50, S. 929) beschloß die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Neudietendorf/Kornhochheim in ihrer Sitzung am 24.03.1993 folgende Satzung: "

A.II Allgemeine Erläuterung der Ziele der Satzung

Zur Erhaltung der historischen Bausubstanz und der ortstypischen Bebauung ist es notwendig, eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung zu schaffen, die als einheitliches Instrument für Gemeinde, Planer, Bürger und Bauherr gleichermaßen Grundprinzipien vorgibt, wie die im Umgang mit der bau- und ortsgeschichtlich wertvollen Bausubstanz entstehenden Fragen für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst werden können.

Alle an einer Modernisierungs- und Neubaumaßnahme sowie bei Instandhaltungen Beteiligte können so auf ein harmonisches, aufeinander abgestimmtes Gesamtbild der Gemeinde einwirken; keinesfalls sollen dabei die eigenen Wunschvorstellungen des Bauherrn und die Individualität des einzelnen Objektes unberücksichtigt bleiben.

Eine Sanierung der alten Bausubstanz und eine behutsame, ergänzende Neubebauung wird die Lebensqualität steigern und das Wohnumfeld, auch in Verbindung mit der Gestaltung der Außenbereiche, verbessern.

Neudietendorf hat die Besonderheit, daß das Ortsbild nicht zuletzt auch durch die bestehenden, großflächigen Grünzonen geprägt wird. Der Erhaltung und Rekultivierung dieser Grünflächen mit einheimischen Gehölzen, Stauden und Blumen und verschiedenartigen Nutzungsangeboten muß ein Hauptaugenmerk gelten. Diese Rekultivierung wird auch die Ortsbildgestaltung entscheidend mitprägen.

A.III Sachlicher Geltungsbereich

Durch Erlaß der Satzung werdenj Baumaßnahmen aller Art wie Neubauten, Wiederaufbauten, Erweiterungs-, Um-, Neubauten, Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen für bauliche Anlagen, Bauwerke, Bauteile und Bauzubehör genehmigungsbedürftig. Auch die nach § 63, Abs. 2, BauO genehmigungsfreien Maßnahmen werden Kraft dieser Satzung genehmigungspflichtig. Ebenso bedürfen alle Werbeanlagen einer Genehmigung, dies gilt auch bei einer Änderung einer bestehenden Werbeanlage.

A.IV Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte, schwarze Linie gekennzeichnet.

B. Detaillierte Aussagen zur Gestaltung

B.1 Dächer

1.1 Dachformen

Bei der Ausführung der Dächer ist auf eine städtebauliche Ensemblewirkung zu achten. Es sind nur Satteldach und Krüppelwalm- sowie Walm- und Mansarddächer zulässig. Bei Nebengebäuden ist die Dachform dem Hauptgebäude entsprechend anzupassen. Flachdachgaragen sind nicht zulässig. Bei erdgeschossigen Anbauten können ausnahmsweise Flachdächer zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind und als Terrasse benutzt werden sollen. Dabei sind begrünte Flachdächer besonders zu begrüßen.

1.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune Tondachziegel zulässig, in Ausnahmefällen bei repräsentativen Häusern auch Naturschieferdeckung. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Gauben oder Dachaufbauten sollten grundsätzlich die gleiche Dacheindeckung wie das Hauptdach haben. Dachrinnen, Fallrohre und Entlüftungsrohre sind aus Kunststoff nur zulässig, wenn sie farblich dem Anbringungsort (Dach oder Fassade) entsprechen. Bei Sanierungen ist darauf zu achten, daß die neue Dachfläche und eventuell noch verbleibende Dachflächen sich zu einem harmonischen Gesamtbild ergänzen, d. h. weder in Form noch Farbe stark abweichen. Bei Neueindeckungen ist nur eine Ziegelart zulässig. Ebenso sind Doppelhäuser einheitlich zu gestalten.

1.3 Dachneigung

Satteldächer und Krüppelwalmdächer	mindestens 45°
Walm- und Mansarddächer oberer Teil	mindestens 35°
Mansarddächer unterer Teil	70 bis maximal 80°

1.4 Dachaufbauten

Historische Formen wie Zwerchhäuser und Schleppegauben sind zu erhalten und bei Neubauten und Modernisierungen bevorzugt einzusetzen. Traufe und Ortgang dürfen durch Aufbauten mit Ausnahme von Zwerchhäusern nicht unterbrochen werden. Ein Abstand von mindestens 1,50 m zum Ortgang und von mindestens 0,60 m von der Traufe (schräg gemessen) muß als nicht unterbrochener Dachstreifen erkennbar bleiben. Die Firstlinie muß als nicht unterbrochener Streifen ebenfalls erkennbar bleiben.

Zwischenräume zwischen zwei nebeneinander liegenden Gauben müssen mindestens 1,00 m betragen, die Gauben selbst sollten nicht breiter als 1,50 m sein. Die Gauben und Gaubenfenster müssen in stehendem Format ausgebildet sein.

Zwerchgiebel und Dachkerker müssen als Teil der Fassade erkennbar sein (das Material für die äußere Gestaltung der Zwerchgiebel und Dachkerker darf sich nicht erheblich durch das Material der darunterliegenden Fassaden unterscheiden).

Alle Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge haben und sie sollten in axialer Beziehung zur Fassade stehen.

Auf eine ortstypische Traufgesimsausbildung ist zu achten.

1.5 Dachloggien, Dachflächenfenster und verglaste Dachteile

Dachloggien, Dachflächenfenster und verglaste Dachteile können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Dabei sollen die Dachflächenfenster eine Öffnungsweite von 1,5 m² nicht überschreiten und untereinander einen Abstand von mindestens 0,50 m haben. Die höchstzulässige Zahl der Dachflächenfenster ist auf drei Fenster zu begrenzen. Dachloggien sind - wenn im Einzelfall zugelassen - in einer Breite bis 3,00 m zulässig, jedoch nicht mehr als 1/4 der Gesamtgebäudebreite. Auch bei Dacheinschnitten muß ein durchgehender Dachstreifen von mindestens 1,50 m zur Traufe, First und Ortgang erkennbar bleiben.

1.6 Kamine

Kamine sind zu verputzen oder zu verkleinern.

1.7 Antennen

Pro Dach ist nur eine Antenne zulässig. Eventuelle Parabolspiegel sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Bereich nicht sichtbar sind. Sie müssen farblich an die Umgebung ihres Befestigungsortes (Fassade, Dach) angepaßt werden.

1.8 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren sind auf den Gebäuden nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

B.2 Fassaden

Die im Straßenraum vorgegebenen Baufuchten sind bei Neubauten aufzunehmen. Die historisch vorgegebenen, stilprägenden Fassadengliederungen eines Gebäudes sind bei Sanierung, Umbauten oder Neubau wieder herzustellen. Bei Doppelhäusern ist auf eine einheitliche Gestaltung zu achten.

2.1 Sockel und Freitreppen

Bei Sanierungen ist der historische Sockel wieder zu zeigen oder bei Neu- und Umbauten ein Sockel aufzubauen, anzulegen bzw. zu erhalten. Material des Sockels: Putz oder eine ortstypische Natursteinverkleidung.

Die ortstypischen, zweiseitigen Freitreppenaufgänge sind zu erhalten und bei Neubauten, wenn technisch lösbar, ebenfalls zu übernehmen. Die Stufen sind als Blockstufen auszubilden. Material: Ortstypischer Naturstein oder eingefärbter Sichtbeton.

Für Sockel und Freitreppenanlagen sind feingeschliffene, polierte Oberflächenbehandlungen, Fliesen und Kunststoffverkleidungen nicht zulässig.

2.2 Wärmedämmung

Eine Wärmedämmung, die nachträglich auf Fassaden aufgebracht wird, darf die vorhandene Fassadengliederung oder Schmuckelemente nicht verdecken.

2.3 Kragplatten

Im Kerngebiet - im Lageplan mit dem Buchstaben 'K' bezeichnet - sind Kragplatten, wenn sie vom öffentlichen Bereich aus einsehbar sind, nicht zulässig. Bei Neubauten oder Umbauten von neueren Gebäuden im Sanierungsgebiet - östlich der Zinzendorfstraße - sind Kragplatten im Einzelfall möglich.

2.4 Fachwerkkonstruktionen

Fachwerkkonstruktionen sollten im Rahmen einer Fassadenumgestaltung freigelegt werden, wenn es sich nicht um rein konstruktives Fachwerk handelt und der Erhaltungszustand eine Freilegung zuläßt.

Vorhandenes, sichtbares Fachwerk ist zu erhalten und darf nicht verputzt oder verkleidet werden. Auf Fassaden aufgedoppeltes, imitiertes Fachwerk ist nicht zulässig. Die Gefache sind glatt zu verputzen (siehe Punkt 2.8 Materialien), Kissenputz (über die Fachwerkebene vorstehender Putz) ist nicht zulässig.

2.5 Gewände

Bestehende Gewände sind zu erhalten oder durch gleichwertige zu ersetzen. Steingewände sind in Sandstein oder in glattem, angestrichenem Sichtbeton (ohne Struktur) auszuführen.

2.6 Balkone, Brüstungen und Geländer

Bei Neubauten im Kerngebiet - im Lageplan mit dem Buchstaben 'K' bezeichnet - sind Balkone, Loggien und Laubengänge in der Regel nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können. Im erweiterten Kerngebiet - im Lageplan mit den Buchstaben 'EK' bezeichnet - sind Balkone und Loggien im Einzelfall möglich.

Geländer und Brüstungen sind als Holzgeländer mit senkrechten, schlichten Elementen oder in schmiedeeiserner oder feuerverzinkter Ausführung oder geschlossenen, gegliederten Zinkblechelementen (z. B. mit Stehfalz gegliedert) sowie als gemauerte und/oder verputzte Brüstungen möglich. Kunststoffverkleidungen, Glasbrüstungen oder farbige Aluelemente sind nicht zulässig.

2.7 Feuergassen

Feuergassen können mit einer senkrechten Holzlattung oder einem schmiedeeisernen Gitter verschlossen werden. Abmauerungen sind nur dann zulässig, wenn das städtebauliche Bild dadurch nicht gestört wird.

2.8 Materialien

Historische Sichtfachwerke oder Sichtmauerwerke sind zu erhalten. Sichtfachwerk soll freigelegt und nicht verputzt oder verkleidet werden (siehe auch Ziffer 2.4).

Bei Neubauten kann zur Fassadengliederung auch glatter, gestrichener Sichtbeton eingesetzt werden (Gewände, Gesimse, tragende Teile).

Als Putz ist nur glatter, gescheibter Putz zulässig (keine Reibe- oder Kratzstrukturen wie Rauhputz, Nestertputz, Kellenputz o. ä.). Vorhandene historische Putzgliederungen sind zu erhalten.

Das Verkleiden von Fassaden mit künstlichen Materialien wie Fliesen, Keramikplatten, Mosaik, poliertem Werkstein, Aluminium, Kunstschiefer, Glas, Kunststoff, Faserzementplatten u. ä. sind nicht zulässig.

2.9 Farbwahl

Grelle Farbtöne sind unzulässig. Der Farbanstrich sollte mit Kalk- oder Mineralfarben oder Farben auf biologischer Basis ausgeführt werden. Der Anstrich des Fachwerkholzes ist möglichst nach dem historischen Befund wieder herzustellen. Ansonsten ist die Farbgebung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Sanierungsplaner einvernehmlich festzulegen. Es dürfen nur offenporige Anstriche verwendet werden.

B.3 Öffnungen

3.1 Fenster

Fenster sind nur im stehenden Rechteckformat zulässig. Bei einer seitlichen Aneinanderreihung der Fenster muß das einzelne Fenster als eigenständiges Element erkennbar bleiben.

Auch die Schaufenster müssen als stehendes Rechteckformat erkennbar sein. Schaufenster sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig. Die Schaufenster müssen untereinander durch Pfeiler getrennt sein, die mindestens 0,50 m breit und 0,24 m tief sein sollen. Das Zukleben o. ä. (z. B. Zuhängen) von Schaufenstern ist nicht zulässig, das Schaufenster muß als solches erkennbar bleiben. Historische Schaufensterausbildungen sind zu erhalten.

Fenster sind als Holz- oder weiße Kunststoff-Fenster mit Flügel- und Sprossenteilung auszuführen. Bei Kunststoff-Fenstern ist die Gliederung und Profilierung in Anlehnung an ein vergleichbares Holzfenster vorzunehmen. Die Sprossen sollen nicht mehr als 35 bis 40 mm breit sein. Galgenfenster sind dreiflügelig auszuführen oder die Rahmen- und Sprossenstärke entsprechend breiter auszubilden. Die Holzfenster sind mit der Gesamtfassade farblich abzustimmen.

Fenster ohne Sprossenunterteilung sind nur in Ausnahmefällen bei kleinen Öffnungen (maximal 0,6 m²) zulässig. Bei Neubauten müssen Glasscheiben über 1,20 m Höhe unterteilt werden. Dabei soll ein stehendes Format entstehen. Bei Neubauten können die Schaufenster ausnahmsweise auch in Alu farbig gespritzt ausgeführt werden. Glasbausteine sind unzulässig.

3.2 Klappläden, Rolläden, Jalousien

Bei Fassadenänderungen sind vorhandene Klappläden zu erhalten oder durch gleichwertige zu ersetzen.

Rolläden und Jalousien sind bei Neubauten nur dann zulässig, wenn sie im aufgerollten Zustand nicht sichtbar sind.

Die Rolladenkästen dürfen nicht über die Außenwandfläche hinausragen und in der Fassade nicht als Rolladenkästen erkennbar sein. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau. Klapp- und Rolläden sind auf die farbliche Gesamtgestaltung des Gebäudes abzustimmen.

3.3 Türen

Bei einer Fassadenänderung müssen funktionstüchtige, alte Türen und Tore und deren Beschläge, die der Stil-epoche des Gebäudes entsprechen, erhalten bleiben. Neue Haustüren sind nur in Holz, profiliert, gestemmt oder aufgedoppelt zulässig, dies gilt sinngemäß auch für Tore. Die für Neudietendorf ortstypische Beleuchtung der Hauseingänge soll, wenn technisch möglich, erhalten bleiben.

3.4 Schaukästen

Schaukästen sind nur im Erdgeschoß zulässig, wenn sie sinngemäß den Bestimmungen der Gestaltungssatzung für Schaufenster und Werbeanlagen entsprechen, sich farblich der Gesamtgestaltung der Fassade anpassen oder das Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

3.5 Markisen

Markisen sind nur im Einzelfall und als Einzelmarkise über Schaufenster zulässig. Markisen sollen beweglich sein (funktionaler Sonnenschutz). Sie dürfen das historische Gesamtbild des Hauses nicht stören und müssen auf die Fassade abgestimmt sein, eine grelle Farbgestaltung der Markisen ist nicht zulässig. Im erweiterten Sanierungsgebiet - im Lageplan mit den Buchstaben 'EK' bezeichnet - können Markisen im Terrassenbereich auf der zur Straße abgewandten Seite zugelassen werden. Im Einzelfall kann ein Sonnenschutz auch im Kerngebiet - im Lageplan mit dem Buchstaben 'K' bezeichnet - zugelassen werden, sofern vom Straßenraum nicht einsehbar.

Hinweis: Das Lichtraumprofil der Straße ist zu beachten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

B.4 Werbeanlagen

Die Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, daß sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden Anlage und in das Straßenbild sowie das historische Ortsbild einfügen. Sie dürfen keinesfalls charakteristische Merkmale der Bebauung überdecken oder stören. Werbeanlagen im Sinne dieses Abschnittes dürfen nur am Ort der Produktion oder des Vertriebes angeordnet werden.

Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur in der Erdgeschoßzone angebracht werden. Bewegte Konstruktionen sind unzulässig.

- Zu bevorzugen sind:
- Ausleger aus Metall, die symbolhaft das zu vertreibende Produkt oder das Gewerbe darstellen;
 - Auf Putz aufgemalte Schriften;
 - Aufgesetzte Schriften in Metall.

Ungestaltete, flächig geschlossene Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Auslegern horizontal anzuordnen. Die Werbeanlagen sind farblich harmonisch auf die Fassade abzustimmen. Grelle oder fluoreszierende Farben sind nicht erlaubt. Direkt leuchtende Flachtransparente sind nicht zulässig, ebenso laufende Schriften, Blinklichter, projizierte Lichtbilder u. ä.

Werbeanlagen können indirekt beleuchtet werden, wenn die Lampenleistung 100 Watt nicht übersteigt. Es darf kein buntes Licht verwendet werden. Pro Ladengeschäft sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig, sofern eine Werbeanlage als Ausleger ausgebildet ist (bei Eckgeschäften maximal drei Werbeanlagen, davon ein Ausleger).

Die Länge der gesamten Werbeflächen darf 2/3 der Gebäudeseite nicht überschreiten.

Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

- Bandartige Schilder - 0,40 m hoch
- Buchstabenfelder - 0,40 m hoch
- Einzelbuchstaben - 0,50 m hoch

Abmessung der Ausleger: Maximale Auskragung vor der Gebäudekante = 1,00 m
Höhe = maximal 1,00 m

Das Lichtraumprofil der Straße darf nicht beeinträchtigt werden.

Nur einzelne Hinweisschilder bis zu 0,10 m² sind ohne Genehmigung zulässig, bei mehreren Schildern besteht auf jeden Fall Genehmigungspflicht. Dies gilt sinngemäß auch für Schautafeln und freistehende Werbeanlagen.

B.5 Automaten

Automaten sind nur in Passagen, Ladeneingängen und an Außenwänden so anzubringen, daß sie bündig mit der Wand abschließen. Die Unterhaltungspflicht muß der jeweilige Eigentümer garantieren. Anderenfalls sind die Anlagen binnen einer angemessenen Frist zu entfernen. Die Genehmigung ist aus vorgenanntem Grunde unwiderruflich.

B.6 Außenanlagen

Zur Befestigung von unbebauten Flächen, die nicht als Grünflächen angelegt werden können, wie Hofeinfahrten, Innenhöfe etc., sind - soweit von öffentlichen Bereichen aus einsehbar - Pflastersteine mit quadratischen oder rechteckigen Pflasterformaten zu wählen (Naturstein- oder natursteinähnliches Pflaster oder sonstige ortsübliche Natursteinplatten). Die gepflasterten Flächen sollen so angelegt werden, daß eine Versickerung des Regenwassers möglich ist, eine vollkommene Versiegelung ist zu vermeiden.

Bei Sanierungen, Modernisierungen oder Neubauten sind unbebaute Restflächen, Vorgärten und Innenhöfe gärtnerisch zu gestalten, dabei sind heimische Gewächse zu bevorzugen. Eine Begrünung mit heimischen Kletterpflanzen von Fassaden und Stützmauern ist besonders zu begrüßen.

Zäune und Gartentore sind in den ortstypischen, senkrecht stehenden, gehobelten Brettern und Latten oder in schmiedeeiserner Ausführung auszubilden. In Ausnahmefällen können auch feuerverzinkte Ausführungen zugelassen werden. Einfriedungsmauern aus Betonfertigteilen o. ä. sind nicht zulässig.

Stützmauern, Einfriedungs- und Einfassungsmauern sollen als verputzte Mauern oder in ortsüblichem Naturstein errichtet werden, mit einer Abdeckung mit nicht polierten Natursteinplatten oder Blechverwahrung (z. B. Zink, Kupfer).

Einfriedungssockel = maximal 0,20 m über der angrenzenden Verkehrsfläche.

Einfriedungsmauern = maximale Höhe = 1,20 m.

Drahtzäune, Drahtgeflechtzäune und Plastikzäune sind nicht gestattet.

B.7 Gestaltung der Stellplätze

7.1 Stellplätze sind mit einem kleinformatigen Belag (Pflaster) auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau so herzustellen, daß eine totale Versiegelung vermieden wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

7.2 Stellplätze sind ausreichend durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je fünf Stellplätze ist ein landschafts- und ortstypisches Laubgehölz in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4 bis 6 m² zu pflanzen. Eine ständige Unterhaltung muß gewährleistet sein. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

B.8 Sonstiges

Metallgaragen oder sonstige Behelfsgaragen sind unzulässig. Mülltonnen dürfen nicht auf Dauer im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden. Sie sollen, soweit ihr Standplatz vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar ist, unter berankten Pergolen stehen oder von Hecken aus einheimischen Gewächsen oder der Satzung entsprechenden halbhohen Mauern umgeben werden.

C. Genehmigungspflicht

Alle beabsichtigten, baulichen Veränderungen im Rahmen der Satzung, die sich inhaltlich auf die Satzung beziehen, sind genehmigungspflichtig. Anträge für alle Maßnahmen sind mit aussagefähigen Unterlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

D. Verfahren-Ausnahmen und Befreiungen

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen - im Einvernehmen mit der Gemeinde - von dieser Rechtsvorschrift erteilen (§ 68 BauO).

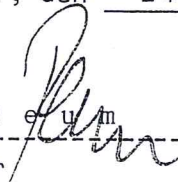
E. Ordnungswidrigkeiten

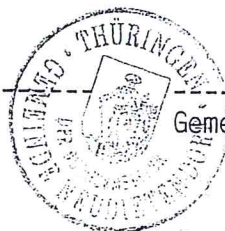
Gemäß § 81 BauO können Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- geahndet werden.

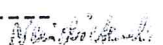
F. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neudietendorf, den 24.03.1993

R e u m
Bürgermeister 



Schumann
Gemeindevertreter, Vorsteher 
21/187/93/S/100/W
04.08.93
i.A. Frick

ORTSKERNSANIERUNG NEUDIETENDORF

Bahnhof Neudietendorf

Bahnhof Neudietendorf

